
2892/J-BR/2012

Eingelangt am 31.05.2012

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der BundesrätInnen Juliane Lugsteiner
und GenossInnen
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend Ersatz von Verteidigungskosten bei Freisprüchen

In jüngerer Zeit wurde zu Recht und vermehrt kritisiert, dass nach der geltenden Strafprozessordnung (StPO) ein zu Unrecht Beschuldigter trotz eines gerichtlichen Freispruches die Kosten seines Rechtsanwaltes zum weitaus größeren Teil selbst zu tragen habe, während im Zivilprozess die Partei, die den Prozess zur Gänze gewinnt, den Ersatz der gesamten ihr im Verfahren entstandenen Kosten zugesprochen erhält.

Es ist evident, dass die nach § 393a StPO vorgesehenen Höchstbeiträge für den Ersatz von Verteidigungskosten in keinem Verhältnis zum aufgelaufenen Vertretungsaufwand stehen und sehr oft die tatsächlichen Kosten einer Verteidigung bei weitem nicht abdecken.

Es ist außerordentlich ungerecht, dass ein Unschuldiger, der letztlich auch rechtskräftig als unschuldig vom Gericht ausgewiesen wird, neben den außerordentlich großen Nachteilen und den seelischen Verletzungen, die ein Strafprozess ohnehin schon – in aller Regel – mit sich bringt, zusätzlich noch einen ganz erheblichen finanziellen Nachteil hinnehmen muss, der in manchen Fällen ruinös ausfallen kann.

Ein besonders drastisches Beispiel der jüngeren Zeit war der sog. „Tierschützerprozess“ in Wiener Neustadt, in dem es auch nach dem Urteil der Fachwelt zu außerordentlich fragwürdigen Anklageerhebungen gekommen ist, schließlich aber nach einer sehr langen und aufwändigen Prozessführung, nach langen Zeiträumen der Untersuchungshaft letztlich das Erstgericht alle Angeklagten frei gesprochen hat.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Nach Abschluss dieses Verfahrens in Wiener Neustadt belaufen sich die Verteidigungskosten pro Beschuldigtem/Beschuldigte bzw. Angeklagtem/Angeklagter auf ca. 400.000 Euro.

Nach geltender Rechtslage bekommt derzeit ein zu Unrecht Beschuldigter im Fall eines Freispruches pauschal maximal 5.000 Euro nach einem Geschworenengericht, maximal 2.500 Euro nach einem Schöffengericht, maximal 1.250 Euro nach einem Einzelrichterverfahren und maximal 500 Euro Verteidigerkosten nach einem Freispruch vor dem Bezirksgericht zurück.

Selbst diese Beträge werden nur dann in voller Höhe ausbezahlt, wenn das Verfahren über zwei Instanzen gegangen ist.

Zur Frage „Ersatz von Verteidigungskosten bei Freisprüchen“ hat der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Johann Maier eine einschlägige Petition (XXIV. G.P. – NR Nr. 149/Pet.) dem Nationalrat überreicht (Einreicher Dr. Martin Balluch), wobei u.a. das Justizministerium und das Bundesministerium für Finanzen dazu Stellung genommen haben.

Das Bundesministerium für Justiz führt mit Schreiben vom 17. Mai 2012 dazu aus, dass die Forderung nach vollständigem Ersatz der Verteidigungskosten bei rechtskräftigem Freispruch *„sachlich durchaus begründet erscheint, der damit ausgelöste finanzielle Mehrbedarf... aber aus dem Justizbudget nicht annähernd gedeckt werden.... kann.“*

Und weiter heißt es dortselbst:

„Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist daher der einzig gangbare Weg, die Höchstbeträge des § 393a StPO spürbar zu erhöhen und damit den Gerichten bei der Entscheidung über die Höhe des Zuspruches einen höheren Ermessensspielraum einzuräumen. Die Justiz wird dazu mit der Österreichischen Rechtsanwaltskammer in Verhandlung treten ...“

Das Bundesministerium für Finanzen nahm am 3. April 2012 wie folgt zu dieser Petition Stellung:

„Da die in der Petition aufgeworfene Fragestellung justizpolitischer Natur ist und somit den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz anspricht, kann von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen lediglich der haushaltsrelevante Aspekt releviert werden: Durch den vollen Ersatz der Verteidigungskosten würde es zu wesentlich höheren Ausgaben im Justizressort kommen. Eine Erhöhung der

Ausgaben ohne Bedeckung würde den vereinbarten Konsolidierungspfad konterkarieren und müsste daher durch Umschichtungen im Budget des Bundesministeriums für Justiz bedeckt werden.“

Da die gegenwärtige Rechtslage im Gegenstand ein außerordentliches Unrecht darstellt, das es zu beheben gilt, stellen die unterzeichneten BundesrätInnen daher an die Bundesministerin für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Halten Sie es mit dem Gerechtigkeitsprinzip für vereinbar, dass Sie eine „sachlich durchaus begründete“ Forderung damit ablehnen, dass der damit ausgelöste finanzielle Wertbedarf aus dem Justizbudget nicht annähernd gedeckt werden kann?
2. Wäre es nicht vielmehr gerecht, dass nicht der unschuldig Verfolgte, sondern der Verursacher der zu Unrecht erhobenen Anklage – der Staat – für den Ersatz der Verteidigungskosten beim rechtskräftigen Freispruch aufkommt?
3. Sehen Sie eine Möglichkeit, wie es im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen angesprochen wird, durch Umschichtungen im Budget des Bundesministeriums für Justiz zu einer sachlich gerechtfertigten Lösung zu kommen?
4. Sind Sie bereits, wie im obgenannten Schreiben des BMJ angekündigt, mit der Österreichischen Rechtsanwaltskammer in Verhandlung getreten, um über die spürbare Erhöhung der Höchstbeträge des § 393a StPO zu verhandeln und wenn ja, welche Ergebnisse haben die Verhandlungen gebracht?
5. Welche weiteren Schritte gedenken Sie zu setzen, um die unerträgliche Situation des absolut unbefriedigenden Ersatzes von Verteidigungskosten bei Freisprüchen substantiell zu verbessern?